

## Bauleitplanung der Stadt Lorsch

### Öffentliche Bekanntmachung des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 60 „Am Klostergarten“

#### Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Auszug aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.05.2018 zum Bebauungsplan Nr. 60 „Am Klostergarten“:

#### Bauleitplanung der Stadt Lorsch

#### Bebauungsplan Nr. 60 „Am Klostergarten“; bisher 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.VII „Ortskern Teil 8.VII“

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 60 „Am Klostergarten“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 22.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 60 „Am Klostergarten“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beschlossen.

**Die Satzung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und der Betrachtung der Umweltbelange wird ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzungsunterlagen können während der Dienststunden beim Stadtbauamt der Stadtverwaltung Lorsch (Zimmer 203 bis 207 im Dachgeschoss des Stadthauses), Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 64653 Lorsch eingesehen werden.

Die Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

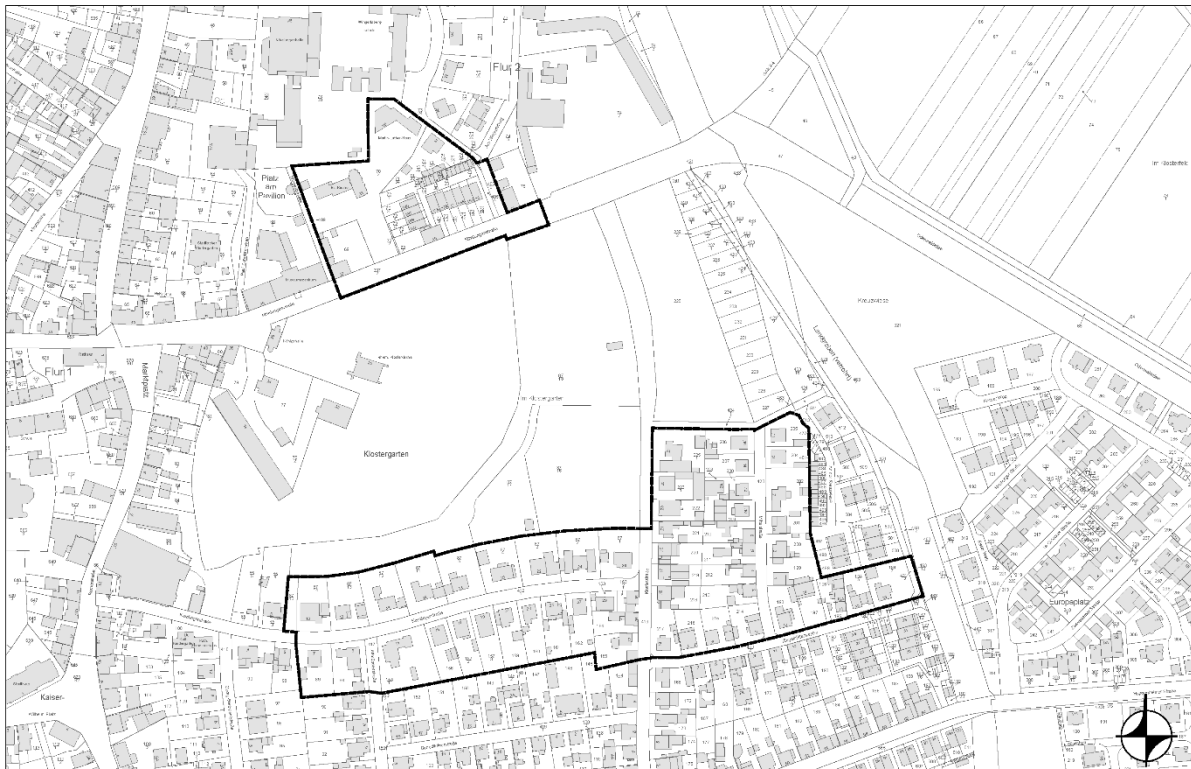
Montag und Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, die durch das Klostergelände und die Kleingartenanlage, in einen nördlichen und südlichen Teilabschnitt unterteilt werden.

Der nördliche Bereich wird von der Wingertsgasse im Westen und der Nibelungenstraße im Süden begrenzt. Der Teilbereich liegt innerhalb der Flur 2 auf den Flurstücken Nr. 69, 70/2, 71/9, 71/21, 71/23, 71/24, 71/25, 71/26, 71/27, 71/28, 71/29, 71/30, 71/31, 71/32, 71/33, 71/34, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 72/7, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 405/4 (Am Wingertsberg) und teilweise auf den Flurstücken Nr. 73/24 (Am Wingertsberg), 397/2 (Nibelungenstraße) sowie 405/2 (Am Wingertsberg).

Der südliche Geltungsbereich fasst die Bebauung der Karolingerstraße und der Mittelstraße ein und verläuft im Süden entlang der Ziegelhüttenstraße. Er liegt innerhalb der Flur 2 auf den Flurstücken Nr. 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/11, 87/12, 87/13, 87/14, 88, 89, 154/1, 156,

157/2, 157/3, 159, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 164, 165, 194/5, 194/7, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202/1, 204, 205, 206, 207, 208/1, 208/2, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223/1, 225/1, 421/13, 423 (Mittelstraße) sowie teilweise die Flurstücke Nr. 87/18 (Friedrich-Behn-Weg), 412/1 (Karolingerstraße), 413 (Klosterstraße), 417 (Altmünsterstraße), 420/2 (Ziegelhüttenstraße) und 421/14 (Ziegelhüttenstraße) und ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich, die hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



**Abbildung: Umgrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 60 „Am Klostergarten“ (2 Teilgeltungsbereiche), ohne Maßstab**

Die seit dem 18.11.2016 rechtswirksame Veränderungssperre tritt hiermit gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6 sowie die §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lorsch, den 16.05.2018

Der Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schönung

Bürgermeister

Ende der Bekanntmachung vom 17.05.2018

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Am Klostergarten“ ist aufgrund von Ausfertigungsmängeln unwirksam. Unter Wiederholung der fehlerhaften Verfahrensschritte werden diese Ausfertigungsmängel geheilt. Die Satzung wird hiermit im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB neu ausgefertigt und rückwirkend zum 17.05.2018 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt, Lorsch den 19.03.2019

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Christian Schönung

Bürgermeister

#### **Hinweise:**

Von dem rückwirkenden Inkrafttreten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung im „Bergsträßer Anzeiger“ (Tageszeitung für Lorsch und Einhausen) vom 17.05.2018 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Lorsch) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Für die Rechtswirksamkeit der Satzungen, die nach den Verfahrens- oder Formvorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

Lorsch, den 21.03.2019

Der Magistrat der Stadt Lorsch  
gez. Christian Schönung  
Bürgermeister